

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)

vom 20. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Oktober 2022)

zum Thema:

**Kosten, Kommunikation und Folgen der Straftaten der sogenannten
„Klimaaktivisten“ für das Land Berlin**

und **Antwort** vom 31. Oktober 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. November 2022)

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/13648

vom 20. Oktober 2022

über Kosten, Kommunikation und Folgen der Straftaten der sogenannten „Klimaaktivisten“
für das Land Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Einsatzstunden sind bei der Berliner Polizei seit der ersten Aktion der sogenannten „Klimaaktivisten“ verschiedener Gruppen bzw. Tatverdächtigen im Jahr 2022 bis dato angefallen? Es wird um eine detaillierte Darstellung unterteilt nach Einsätzen, Prävention, Überwachung und Nachbereitung gebeten.

Zu 1.:

Die geleisteten Einsatzkräftestunden sind aufgeschlüsselt in die verschiedenen Aktionszeiträume und der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Eine valide Angabe der Einsatzkräftestunden ist dabei erst mit Beginn einer einheitlichen Führungsverantwortung am 18. Juni 2022 möglich.

Datum	Einsatzanlass	Einsatzkräftestunden
01.01. - 17.03.2022	Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima- und Umweltbewegung	45.735
18.03.2022	Aktionen von Angehörigen der Klima- und Umweltbewegung	2.245
18.06. - 18.07.2022	Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung	41.815
17.09. - 20.09.2022	XR-Aktionstage „Herbst Rebellion“	21.754
10.10. - 20.10.2022	Blockadeaktionen von Angehörigen der Klima-/Umweltbewegung „Aufstand der letzten Generation“	20.136
gesamt		131.685

Quelle: Polizei Management (PolMan) Ressourcen-Datenbank (RS-DB), Stand: 26. Oktober 2022

Eine weitergehende automatisierte Recherche im Sinne der Fragestellung ist durch die Polizei Berlin nicht möglich.

2. Welche Kosten sind dem Land Berlin hierfür bislang entstanden? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Zu 2.:

Ausgaben für Polizeieinsätze sind grundsätzlich durch die im Haushaltsplan von Berlin für die Polizei eingestellten Haushaltsmittel gedeckt und werden deshalb nicht gesondert erhoben.

3. In welchem Umfang wurden diese Kosten bislang auf die festgestellten Personen umgelegt? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Zu 3.:

Mit Stand 21. Oktober 2022 erhielten 102 Personen im Zusammenhang mit den Blockadeaktionen, die vom 24. Januar 2022 bis zum 9. Oktober 2022 stattfanden, einen Gebührenbescheid. Für die Blockadeaktionen ab dem 10. Oktober 2022 sind bisher noch keine Gebührenbescheide erlassen worden.

4. Wie viele Strafanzeigen gegen Teilnehmer dieser Aktionen wurden seit Beginn der Aktivitäten bis dato durch die Polizei gefertigt? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Zu 4.:

Durch die Polizei Berlin sind nur solche Strafanzeigen, die bislang bei der für die kriminalpolizeiliche Sachbearbeitung zuständigen Dienststelle im Landeskriminalamt Berlin bekannt geworden sind, recherchierbar. Die Daten unterliegen im Rahmen der laufenden Bearbeitung fortwährend Änderungen.

Insgesamt wurden seit Beginn der Aktivitäten durch die Polizei Berlin 1.857 Strafanzeigen gefertigt. Daten zu den entsprechenden Strafanzeigen, aufgeschlüsselt nach Delikten, sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Anzahl der gefertigten Strafanzeigen	
Gesamt:	1.857

Aufschlüsselung der Delikte	
Beleidigung	1
Gefährliche Körperverletzung auf Straßen, Wegen oder Plätzen	1
Gefährliche Körperverletzung, sonstige Tatörtlichkeit	1
Gefährlicher Eingriff in den Bahn-, Schiffs- und Luftverkehr	5
Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr	15
Gemeinschädliche Sachbeschädigung	10
Hausfriedensbruch	110
Hehlerei	2
Körperverletzung (vorsätzliche einfache)	7
Kunsturheberrechtsgesetz	1

Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	4
Nötigung im Straßenverkehr	929
Nötigung von Verfassungsorganen	2
Öffentliche Aufforderung zu Straftaten	6
Sachbeschädigung	49
Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen	22
Sachbeschädigung durch Feuer	1
Sachbeschädigung durch Graffiti an Kfz	1
Sachbeschädigung durch Graffiti auf Straßen, Wegen und Plätzen	2
Sonstige gemeinschädliche Sachbeschädigung auf Straßen, Wegen und Plätzen	10
Sonstige Nötigung	370
Sonstiger einfacher Diebstahl sonstiges Gut	1
Tätlicher Angriff auf Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	3
Totschlag ¹	1
Unterlassene Hilfeleistung; Behinderung von hilfeleistenden Personen	3
Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht	1
Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes	4
Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs	1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen	294

Quelle: Polizeiliches Landessystem zur Information, Kommunikation und Sachbearbeitung, Stand: 21. Oktober 2022

5. Wie viele Strafanzeigen gegen Teilnehmer dieser Aktionen wurden seit Beginn der Aktivitäten bei der Berliner Polizei durch Dritte erstattet? Es wird um eine detaillierte Aufstellung gebeten.

Zu 5.:

Die angefragten Daten sind im automatisierten Verfahren nicht recherchierbar. Aktuell wurde durch ein Mitglied des Abgeordnetenhauses gegen die Gruppierung „Letzte Generation“ Strafanzeige wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung erstattet.

6. In wie vielen Fällen seit Beginn der Aktionen wurde ein Unterbindungsgewahrsam angeordnet und durchgesetzt? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 6.:

Bis einschließlich 24. Oktober 2022 erhielten 43 Personen einen richterlich angeordneten Anschlussgewahrsam. Eine detaillierte statistische Erhebung von Daten erfolgt in der Polizei Berlin nicht.

7. Wie bewertet der Senat dieses Instrument und dessen Wirksamkeit?

Zu 7.:

¹Anzeige über die Internetwache der Polizei Berlin.

Unter den in den §§ 30, 31 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) genannten Voraussetzungen wird die Polizei Berlin berechtigt, Personen in Gewahrsam zu nehmen. In Betracht kommt Gewahrsam danach etwa dann, wenn dieser unerlässlich ist, um eine bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern. Die Polizei Berlin ist dabei - wie bei der Anwendung sämtlicher polizeilicher Befugnisse - an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Die Freiheitsentziehung unterliegt der richterlichen Entscheidung, auf die nur in Eilfällen bei kurzfristigen Maßnahmen verzichtet werden kann. Gemäß § 33 Absatz 1 Nummer 3 ASOG Bln ist die Freiheitsentziehung spätestens bis zum Ende des auf die Ingewahrsamnahme folgenden Tages zu beenden. In diesem Rahmen stellt die Ingewahrsamnahme ein geeignetes Mittel der Polizei Berlin zur Abwehr einer Gefahr dar, die der öffentlichen Sicherheit droht.

8. Wie viele Ermittlungsverfahren wurden insoweit durch die Berliner Justiz bislang bearbeitet? Es wird um eine detaillierte Darstellung unterteilt nach Verfahren, Ständen und rechtskräftigen Entscheidungen gebeten.

Zu 8.:

Aus der Statistik der Staatsanwaltschaft Berlin ergeben sich mit Stand 25. Oktober 2022 zum Personenkreis „Aufstand der letzten Generation“ folgende Verfahrenszahlen einschließlich Unbekannt-Verfahren und Ordnungswidrigkeitenverfahren:

Ermittlungsverfahren/Strafverfahren gesamt:	729
Strafbefehle:	241
Anklagen zum Jugendrichter:	2
Verbindungen zu weiteren Ermittlungsverfahren:	285
Einstellungen nach § 170 Absatz 2 StPO:	13
Einstellungen nach § 154 StPO:	46
Einstellungen nach § 154f StPO:	1
Abgabe an Ordnungswidrigkeitsbehörden:	2
Offene Ermittlungsverfahren:	139
Rechtskräftige Urteile:	4

9. Welche Kosten in der Justiz sind dem Land Berlin hierfür bislang entstanden? Es wird um eine detaillierte Aufstellung seit Beginn der Aktionen / Straftaten gebeten.

Zu 9.:

Zu den Kosten des Landes Berlin bezogen auf Ermittlungs- und Strafverfahren gegen „Klimaaktivisten“ wird keine Statistik geführt. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

10. Wieso wird von Teilen des Senats trotz bislang mehreren hundert eingeleiteten Strafverfahren und zumindest ersten Verurteilungen wegen verschiedener Delikte öffentlich weiterhin nur von „Aktivisten“ und nicht von Straftätern bzw. Tatverdächtigen oder Beschuldigten gesprochen? Es wird um eine detaillierte Begründung auch mit Blick auf die Außenwirkung für unser Rechtssystem und eine einheitliche Kommunikation des Senats gebeten.

Zu 10.:

Ob sich eine Person im Rahmen der Beteiligung von Protestaktionen strafbar gemacht hat, haben die Strafverfolgungsbehörden und unabhängige Strafgerichte im Wege eines nach rechtsstaatlichen Grundsätzen zu führenden Ermittlungs- und Strafverfahrens in jedem konkreten Einzelfall zu klären. Im Rahmen eines Strafverfahrens wird die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit für ein zu sanktionierendes Verhalten festgestellt. Prägendes Merkmal des deutschen Strafverfahrensrechts ist hierbei die so genannte Unschuldsvermutung als Ausfluss des verfassungsrechtlichen Rechtsstaatsprinzips. Ebenso bildet die Gewaltenteilung eine tragende Säule des deutschen Rechtsstaats. Vor diesem Hintergrund kann die Bezeichnung einer Person als Straftäterin oder Straftäter folgerichtig erst nach rechtskräftigem Abschluss eines gerichtlichen Strafverfahrens erfolgen. Verallgemeinernde Vorverurteilungen gegen eine Personenmehrheit seitens des Senats verbieten sich daher allein schon aus Achtung vor der Unschuldsvermutung und der richterlichen Unabhängigkeit.

Da die im hiesigen Verfahrenskomplex gegenständlichen Taten in eine Protestkultur als Ausdruck und zugleich als Beitrag zur politischen Meinungsbildung über die aktuelle Klimapolitik eingekleidet sind - was im Übrigen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auch im Rahmen der Auslegung der anzuwendenden Strafvorschriften, etwa bei der Beurteilung des Nötigungstatbestandes nach § 240 Absatz 2 Strafgesetzbuch, zu berücksichtigen ist, - erscheint es vertretbar, bei allgemeinen Äußerungen zum Protestphänomen die agierenden Akteurinnen und Akteure allgemein und bewertungsneutral als Aktivistinnen oder Aktivisten zu bezeichnen. Eine Relativierung oder Rechtfertigung der im Zuge der Protestaktionen begangenen Straftaten ist damit durch den Senat nicht intendiert.

Soweit in Bezug auf ein konkretes Ermittlungs- oder Strafverfahren Aussagen über die betroffenen Verfahrensbeteiligten zu treffen sind, empfiehlt es sich, die auf die jeweilige Verfahrenssituation nach § 157 Strafprozessordnung zutreffende Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten zu verwenden, etwa als Beschuldigte/r im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens, als Angeschuldigte/r nach erfolgter Anklageerhebung oder als Angeklagte/r im Hauptverfahren.

11. In welchem Umfang wurden bisher Schadensersatzansprüche der durch diese Aktionen geschädigten natürlichen und juristischen Personen sowie dem Land Berlin und seiner Körperschaften gegen die Tatverdächtigen bzw. verurteilten Straftäter im Wege des Adhäsionsverfahrens geltend gemacht? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

12. In welchem Umfang wurden bisher Schadensersatzansprüche der durch diese Aktionen geschädigten natürlichen und juristischen Personen sowie dem Land Berlin und seiner Körperschaften gegen die Tatverdächtigen bzw. verurteilten Straftäter auf dem zivilrechtlichen Klageweg geltend gemacht? Es wird um eine detaillierte Darstellung gebeten.

Zu 11. und 12.:

Es liegen zu den vorgenannten Fragestellungen keine statistischen Daten vor.

Berlin, den 31. Oktober 2022

In Vertretung

Torsten Akmann
Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport